

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

28 (13.7.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507500](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507500)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9gr.

1858. Dienstag, 13. Juli. №. 28.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Nach Nr. 56 der diesjährigen Anzeigen ad 10 ist das Servicegeld mit 7 Thlr. 6 Grsch. für ein volles Haus und der Beitrag zur Straßencasse mit 1 Schwaren für jeden Qu.-Fuß im Laufe des Monats Juli d. J. zu bezahlen. Die Hebung geschieht jeden Morgen von 8 bis 1 Uhr, Sonntags ausgenommen.

1858 Juli 29. Harbers, Stadtcämmerer.

2) In der Nacht auf heute ist hier ein Wachtelhund eingefangen, der schon seit mehreren Wochen herrenlos gewesen sein soll. Der unbekannte Eigenthümer hat sich bis zum 24. d. M. zu melden, widrigenfalls über den Hund nach Maßgabe der Gesetze verfügt werden wird. (Juli 8.)

3) Als Curator ad hoc ist bestellt: über die Wittwe des weil. Joh. Christ. Kraneis geb. Will zu Hamburg und über Joh. Christ. Cornelius Kraneis zu Hamburg: der Rechnungssteller Hergens hieselbst.

4) Gefunden: mehrere Silbermünzen.

Stadtrath.

Sizung vom 9. Juli. Die außerordentlichen Einnahmen der Stadtcasse für das Rechnungsjahr 1857—58 berechneten sich nach einer früheren Aufstellung wie folgt:

	Thlr.	gr.
Schuldabtrag der Landgemeinde Oldenburg	7746	6
Schuldabtrag des früheren Stadtgebiets	160	—
Erlös für einen Theil von Mengerssen Bauplatz (jetzt Schäfer)	591	14 ¹ / ₂
Veranschlagter Preis des Restes des Bauplatzes	2200	—
Erlös des Abbruchs des Mengerss. Hauses	236	—
Schuldabtrag der Schule vor dem Heil.-Geistthor	110	—

zusammen 11043 20¹/₂

Die außerordentlichen Ausgaben waren veranschlagt:



	Thlr.	gr.
Zum Bau der Stadtknabenschule vorläufig	10000	—
Brücke beim Armenhause sammt Zubehör	1750	—
Aufhöhung der Moorstücken	500	—
Anlagekosten der Photozenbeleuchtung	1400	—
Ankauf des Mengerssenschen Hauses	4755	—
	zusammen 18405	63

Zur Deckung des Deficits war beschlossen, 7005 Thlr. zu 4^o/_o anzuleihen und in 50 Jahren so abzutragen, daß jährlich eine feste Summe zur Zahlung der Zinsen und zum allmählichen Abtrage der Schuld ausgesetzt werde, jedoch vorbehältlich des Abtrages größerer Summen nach vorhergegangener Kündigung. (S. 47 d. Bl.) Die Regierung hatte die Genehmigung der Anleihe verweigert, wenn nicht die Zeit der Abtragung auf höchstens 30 Jahre herabgesetzt werde, der Stadtrath aber gegen die desfallsige Verfügung Recurs an das Staatsministerium einzulegen beschlossen (S. 55 d. Bl.). Der Magistrat hat den Recurs in folgender Weise durch Bericht vom 17. April d. J. begründet:

„Die Stadt Oldenburg (Gemeindeabtheilung Stadt) ist genöthigt zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, die sie in diesem und dem folgenden Rechnungsjahre leisten muß, etwa 17000 Thlr. anzuleihen,*) wozu hauptsächlich der Bau eines neuen Schulgebäudes für die Stadtknabenschule auf dem Waffenplatze die Veranlassung ist. Dieser Bau, dessen Kosten auf 21000 Thlr. angeschlagen sind, wird unter Leitung des Bau-Inspectors Hillerns in so solider Weise und in solchem Umfange ausgeführt werden, daß das Gebäude auf eine sehr lange Zeit hin, mindestens 150 bis 200 Jahre, dem Zwecke, zu welchem es bestimmt ist, wird dienen können. Das Gebäude wird mithin einer Reihe folgender Geschlechter zum Nutzen gereichen. Unter diesen Umständen haben der Stadtrath und Magistrat es für völlig gerechtfertigt gehalten, den Abtrag der für diesen Zweck erforderlichen Anleihe so zu bestimmen, daß außer den Zinsen nur ein jährlich steigender Theil des Capitals in jedem Jahre abgetragen wird, der Abtrag der ganzen Schuld (von 16 — 17000 Thlrn.) aber erst binnen 50 Jahren erfolgt. Es erschien aus dem angegebenen Grunde gerechtfertigt, die Last des Wiederabtrags der Schuld dem gegenwärtigen Geschlechte nicht allein aufzubürden, auch ist dies geboten, wenn nicht mit Grund befürchtet werden soll, daß wenn die Schuld in kürzerer Zeit abgetragen wird, die Zahlungspflichtigen zu schwer belastet und gedrückt werden.

Die hiesige Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung haben begründete Ursache in dieser Beziehung mit Vorsicht zu Werke zu

*) Für das Jahr 1837—38 die obigen 7000 Thlr. für die Vollendung des Baues des Schulhauses im Jahre 1838—39 10000 Thlr.

gehen und vorsorgend solche Einrichtung zu treffen, daß die hiesige Gemeinde nicht in der nächsten Zeit übermäßig belastet wird. Der Magistrat hat sich erst kürzlich erlaubt, in seinem Gesuche vom 11. März d. J. betr. die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Stadt die gegenwärtige Finanzlage der Stadt kurz darzulegen und bittet hier darauf verweisen zu dürfen. Soll die hiesige Gemeinde ferner zeitgemäß fortschreiten und die Stadt als Hauptstadt des Landes ihre Stellung behaupten, so wird sie für weitere nothwendige Verbesserungen schon in der nächsten Zeit bedeutende Verwendungen machen müssen. Die Schulden der Stadt werden dadurch noch weiter nicht unerheblich vermehrt werden und die jährlichen ordentlichen Ausgaben werden immer höher steigen. Außer den Armenbeiträgen, Kirchenumlagen, dem Service- und Nachwächtergelde, dem Beitrage zur Straßencasse und der Consumtionsabgabe (Detroit) werden die jährlich auszuschreibenden Gemeindeumlagen von Jahr zu Jahr höher gesteigert werden müssen und dadurch für die Gemeindeangehörigen immer lästiger, für manche selbst drückend werden. Während Gemeindeumlagen dieser Art (nach dem Fuß des Armenbeitrages) früher in der hiesigen Gemeinde überall nicht vorkamen, dann nur in einzelnen Jahren ausnahmsweise erforderlich wurden, werden solche fernerhin jährlich in zunehmend höherem Betrage ausgeschrieben werden müssen. Im Rechnungsjahre 1857 — 58 reichte noch eine Gemeindeumlage im Betrage von vier monatlichem Armenbeitrage hin, im Jahre 1858 bis 1859 wird solche schon im Betrage von 5, vielleicht selbst 7 monatlichen Armenbeiträgen erforderlich, indem der hiesigen Gemeinde durch die Aufhebung der Gerichtsbarkeit eine bedeutende Einbuße in ihrer Einnahme bevorsteht. Außerdem ist sie durch die noch fortdauernde Serviceclast, durch Verbesserung der hiesigen Schulen, Verbesserung der Straßenbeleuchtung und des Straßenpflasters, bereits schwer belastet.

Dies Alles mußte den Stadtrath und Magistrat mit Recht veranlassen, den Zeitraum des Wiederabtrags der fraglichen Anleihe nicht zu kurz zu bestimmen und beide Körperschaften waren deshalb darüber einverstanden, daß ein Zeitraum von fünfzig Jahren angemessen, eher vielleicht zu kurz als zu lang sei. Sie dachten nicht daran, daß dieser Beschluß hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit in Frage gezogen werden würde, sind auch der Ansicht, daß lediglich der Gemeinde selbst die Befugniß zustehe, zu beurtheilen, was in dieser Beziehung dem Interesse der Gemeinde am besten entspreche, wie denn auch die Gemeinde selbst über ihre eignen Angelegenheiten jedenfalls die genaueste und beste Kenntniß besitzt.

Die Großherzogliche Regierung, deren Genehmigung zu dieser Anleihe nach Art. 120 der Gemeinde-Ordnung erforderlich ist, hat diese Ansicht jedoch nicht getheilt, sondern in einer Verfügung vom 27. März d. J. erklärt, die Genehmigung nur dann ertheilen

zu können, wenn der Zeitraum des Wiederabtrags der Schuld auf höchstens 30 Jahre beschränkt werde.

Die desfälligen Verhandlungen beehrt sich der Stadtmagistrat in Original zu geneigter Einsicht s. v. r. gehorsamst hierbei vorzulegen.

Der hiesige Stadtrath hat nach dem in beglaubigter Abschrift anliegenden Protocolle vom 13. d. M. beschlossen, über jene Verfügung der Großherzoglichen Regierung Beschwerde zu führen und dem Magistrat liegt es ob, diese Beschwerde hiermit gehorsamst einzuführen und zu rechtfertigen.

Der Stadtrath und Magistrat halten jene Verfügung der Großherzoglichen Regierung weder für zweckmäßig, noch auch die Großherzogliche Regierung für befugt, die vom Magistrat erbetene Genehmigung zu versagen. Die Zweckmäßigkeit der Vertheilung des allmäligen Wiederabtrags der Anleihe auf 50 Jahre glaubt der Magistrat im Vorstehenden bereits hinlänglich nachgewiesen zu haben, wegen der bezüglich der Genehmigung von Anleihen der Gemeinden der Großherzoglichen Regierung zustehenden Befugniß aber auf den Art. 68 des Staatsgrundgesetzes und auf Art. 120 der Gemeindeordnung verweisen zu dürfen.

Durch den Art. 68 des Staatsgrundgesetzes*) sind die Gemeinden für mündig erklärt und sollen fortan das Recht haben ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu verwalten. Das bürokratische Regiment des Staats über die Gemeinden soll aufhören, der Staat soll sich in die Verwaltung der Gemeinden nur noch so weit einmischen, als der Staatszweck dies nothwendig fordert. Zur Ausführung der Art. 66 — 73 des Staatsgrundgesetzes ist die Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855 erlassen, deren Bestimmungen demnach im Geiste des Staatsgrundgesetzes zu interpretiren sind. Hiernach kann aber der Großherzoglichen Regierung die Befugniß nicht zustehen, der hiesigen Gemeinde die Genehmigung der von ihr beschlossenen Anleihe unter den von der Gemeinde selbst als zweckmäßig erkannten Bedingungen zu versagen, wenn nicht der von der Gemeinde gefaßte Beschluß als unvernünftig oder als den Staatszweck beeinträchtigend oder gefährdend anzusehen ist. Nur in diesem Sinne hatte die Großherzogliche Regierung zu prüfen, ob die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen sei.

Es wird aber nicht behauptet werden können, daß die hiesige Gemeinde unvernünftig handelt, wenn sie beschließt, die für sie bedeutenden Baukosten eines öffentlichen Gebäudes, welches eine Dauer von mindestens 200 Jahren haben kann, schon binnen 50 Jahren abtragen zu wollen. Die mündige Gemeinde muß selbst

*) „Jede Gemeinde soll in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert.“

am besten wissen was ihr frommt. Ihre Sache ist es, ob sie unter den beschlossenen Bedingungen die Anleihe realisiren kann. Findet sie einen Darleiher, so zeugt dies für das Vertrauen, welches die Gemeinde verdient und genießt. Fände sie keinen Darleiher, so wäre es ihre Sache andere zusagendere Bedingungen zuzugestehen.

Der Magistrat muß demnach Namens der hiesigen Gemeinde-Abtheilung Stadt gehorsamst beantragen Großherzogliches Staatsministerium wolle die Beschwerde für begründet erklären und der Großherzoglichen Regierung aufgeben, der von der Stadt beabsichtigten Anleihe, wie solche vom Stadtrath beschlossen worden, die Genehmigung zu erteilen."

Es erfolgte darauf unterm 16. Juni folgendes Rescript der Regierung:

„Dem Stadtmagistrat hieselbst wird hiedurch notificirt, daß Großherzogliches Staatsministerium auf die Beschwerde des Stadtmagistrats vom 17. April d. J. über eine Verfügung der Regierung in Betreff einer von der Stadt zu contrahirenden Anleihe durch eine mit Höchster Genehmigung erlassene Verfügung vom 9. d. M. zur Resolution ertheilt hat, daß das Großherzogliche Staatsministerium die Bestimmung eines längeren als 30jährigen Zeitraums zur Tilgung der in Frage stehenden Schuld durch die finanziellen Verhältnisse der Stadt nicht für geboten erachte,*) mithin die Verfügung der Regierung lediglich bestätigt werde.

Großherzogliches Staatsministerium hat dabei in Betreff des nach Art. 120 der Gemeinde-Ordnung**) der Genehmigung der Regierung ebenfalls unterliegenden Repartitionsfußes behuf Tilgung der Schuld bemerkt, daß es offenbar für ungerechtfertigt erachtet werden müsse, daß die Kosten von Einrichtungen und Maßregeln, durch welche in bleibender Weise mit dem Grund und Boden verknüpfte Anstalten hervorgerufen oder dauernd die industrielle Entwicklung der Stadt gefördert werden solle, in der Stadt Oldenburg, bisher allein über das persönliche Vermögen und Einkommen i. e. nach dem Fuße der Armensteuer repartirt werden, bei welcher letzteren der festgestellte Umlagefuß auf besonderen aus der Natur des Gegenstandes entnommenen Erwägungen beruhe, und wird der Stadtmagistrat hiernach beauftragt, sich noch näher darüber auszusprechen, welcher Repartitionsfuß für die Tilgung der vorliegenden

*) Ist eine Maßregel, welche durch die finanziellen Verhältnisse der Stadt (vielleicht) nicht geboten ist, deshalb dem Staatszweck entgegen?

**) „§. 1. Ueber Aufnahme von Anleihen beschließt der Gemeinderath. §. 2. Zu Anleihen, welche nicht etwa zur Tilgung schon bestehender Schulden gemacht werden, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. §. 3. Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn neben der Verzinsung zugleich festgestellt ist, wie und in welchen Terminen oder innerhalb welcher Frist die Schuld getilgt werden soll.“

Schuld und die Bestreitung ähnlicher Kosten am angemessensten in Anwendung zu bringen sein möchte.

Die der Beschwerdeschrift angegeschlossenen Actenstücke sind wieder angegeschlossen."

Dies Rescript gelangt mit folgendem Schreiben des Stadtmagistrats an den Stadtrath:

"An den Stadtrath mit den Voracten zur gefälligen Einsicht und weiteren Beschlußnahme.

Der Magistrat muß nach der vorstehenden Entscheidung letzter Instanz beantragen, die Zeit des Abtrags der Anleihe auf 30 Jahre zu beschränken, im Uebrigen aber bei dem früheren Beschlusse zu beharren.

Was den ferneren Inhalt der Verfügung betrifft, so bemerkt der Magistrat, daß seines Erachtens den Staatsbehörden eine gesetzliche Befugniß nicht zusteht, der Gemeinde die Art der Vertheilung ihrer Gemeindelasten vorzuschreiben, daß es einstweilen bei der bisherigen Vertheilungsart wird verbleiben müssen, demnächst nach dem Aufhören der Servicelasten es sich jedoch zu empfehlen scheint, einen Theil der Gemeindelasten auch ferner nach dem Grundbesitz zu vertheilen. Die bisherigen für die Umlegung der Servicelast bestehende Vertheilungsart wird dann aber nicht fortbestehen können, vielmehr werden dafür neue richtigere Grundsätze aufzustellen sein."

Die Berathung des Stadtraths über diesen Gegenstand erstreckte sich zugleich mit über ein Rescript der Regierung in Betreff des Mengerssenschen Hausplatzes. Mengerssens Haus wurde von der Stadt mit Genehmigung der Regierung angekauft, weil die Harenstraße in ihrer Mündung in die Langstraße einer Verbreiterung dringend bedürftig war. Ein Theil des Bauplatzes wurde, nachdem ein Streifen zur Straße abgenommen war, an den Fabrikanten Schäfer abgetreten. Von dem zunächst der Langenstraße liegenden Reste wurde gleichfalls ein Streifen für die Straße bestimmt und die Genehmigung der Regierung zum Verkaufe des nun noch bleibenden Bauplatzes nachgesucht. Die Regierung rescribirte indessen: sie trage Bedenken die Genehmigung in Aussicht zu stellen, weil mit dem Verkaufe eines so großen Theiles des im öffentlichen Interesse angekauften Grundstücks die Vortheile theilweise wieder aufgegeben würden, welche durch die Erwerbung desselben ermöglicht seien. Sie schlägt dann vor, die Straße noch mehr, wie von den städtischen Behörden beschlossen, in gewissen, näher angegebenen Gränzen, zu vergrößern, verstellt ihre Auffassung zur weiteren Erwägung des Stadtmagistrats und bemerkt noch, daß die erforderliche Genehmigung der fraglichen Veräußerung erst dann erfolgen könne, wenn der zu erlangende Kaufpreis angezeigt sein werde.

Der Stadtrath beschloß einstimmig, zunächst über die Anleihe, dann auch dies letzterwähnte Rescript mit heranziehend:

„A. Da es wünschenswerth sei, daß die für den Bau der Stadtknabenschule nöthige Anleihe unter denselben Bedingungen abgeschlossen werde, und jetzt bereits das Jahr 1858—59, in welchem der Rest der Gelder angeliehen werden sollte, eingetreten sei; nunmehr von der Anleihe von 7000 Thlrn. Cour. abzusehen und zum genannten Bau eine Anleihe der 1858, Januar 5. bewilligten 20,000 Thlr. zu beschließen, zu 4% Zinsen und in 50 Jahren so wieder abzutragen, daß jährlich ein fester Procentsatz zur Bezahlung der Zinsen und zum allmählichen Abtrag des Capitals ausgesetzt werde, unter Vorbehalt früherer Abtragung.

Der Stadtmagistrat sei um die Erwirkung der erforderlichen Genehmigung Großherzoglicher Regierung zu ersuchen. Erfolge diese nur dahin, daß die Abtragszeit auf 30 Jahre für die ganzen 20000 Thlr. oder einen Theil derselben herabgesetzt werde, so wolle der Stadtmagistrat dem zwar im Voraus zustimmen, weil von einem abermaligen Recurse nichts zu erwarten sei, für den Fall aber ferner beschließen:

- a) daß auf die älteren Schulden, auf welche gewöhnlich jährlich 500 Thlr. abgetragen worden, soweit und sobald eine Verpflichtung nicht vorliege, so viel weniger abzutragen sei, als die Differenz zwischen dem 30- und 50jährigen Abtrag der 20000 Thlr. betrage, und
- b) den Stadtmagistrat zu ersuchen, bedeutende und nicht dringend notwendige außerordentliche Ausgaben für die Stadt nur dann in Aussicht zu nehmen, wenn für die erforderliche Anleihe ein erst nach Jahren beginnender Abtrag genehmigt werde.

B. Anlangend insbesondere den Repartitionsfuß zur Tilgung obiger Anleihe war der Stadtrath mit dem Stadtmagistrat ganz einverstanden:

- a) daß den Staatsbehörden keine Befugniß zustehe, die Genehmigung einer Anleihe an eine Bedingung eines bestimmten Beitragsfußes für die Rückzahlung oder gar auch für die Verzinsung zu binden. Der im Regierungs-Rescript vom 16. Juni d. J. angezogene Art. 120 der Gemeinde-Ordnung bestimme dies nicht, und sei ein solches Binden auf 50 resp. 30 Jahre hinaus auch weder irgend zweckmäßig, noch sonst bei Gemeinde- oder Staatsanleihen irgend herkömmlich. Die jährliche Verzinsung und Wiederabtragung sei eine ordentliche Jahresausgabe; könne sie in einem Jahre aus den ordentlichen Einnahmequellen erfolgen, so werde dies genügen, sonst in jedem betreffenden Jahre für diese wie für andere ordentliche Mehrausgaben eine Gemeindeumlage zu beschließen sein, wie sie dann am zweck-

mäßigsten erscheine, und sei dann nur im Falle des Art. 134 der Gemeinde-Ordnung*) eine Genehmigung der Regierung erforderlich.

- b) Daß zwar im Allgemeinen der Beitragsfuß der Armensteuer für Gemeindeumlagen weder richtig noch immer zweckmäßig, aber doch richtiger sei, wie diejenige für die Aufbringung der Servicelast, und es, da die Stadt allein für ihre bisher geringen Umlagen keinen neuen Beitragsfuß erfinden könne, dabei einstweilen verbleiben müsse, bis die Stadt sich an eine längst in Aussicht gestellte Grund- und Gebäude-, oder eine andere staatliche Steuer anschließen könne."

Sodann sprach der Stadtrath „einstimmig sein Bedauern aus, daß der Staatszweck es nothwendig erscheinen lasse (Art. 68 des Staatsgrundgesetzes) die Stadtgemeinde Oldenburg in ihrer freien Selbstverwaltung der Art zu beschränken, wie dies in Betreff des Wiederabtrags der zum Neubau der Stadtknabenschule zu machenden Anleihe und des Wiederverkaufs des Mengerssenschen Hausplatzes den einstimmigen Anträgen, des Magistrats und Stadtraths gegenüber geschehen sei.

Dies Bedauern sei um so größer, als:

- a) Der Stadtrath durch die Uebernahme bedeutender Ausgaben für 1857 — 58 auf das ordentliche Budget — z. B. der mehrere 1000 Thlr. betragenden Kosten für Pflasterung neuer Straßen, obgleich es sich wohl habe rechtfertigen lassen, einen Theil dieser in Folge der Vergrößerung der Stadt entstandenen außergewöhnlich hohen Ausgaben als außerordentliche anzusehen, — genugsam zu erkennen gegeben habe, daß nichts weniger seine Absicht sei, als Stadtausgaben von der Gegenwart auf die Zukunft zu wälzen.
- b) Der Stadtrath aus freiem Entschlusse das Mengerssische Haus für die Stadt nur angekauft habe, um den Platz nach Verbreiterung der Straße wieder zu verkaufen, und er sich dabei unmöglich habe vorstellen können, daß von Großherzoglicher Regierung eine Aussicht auf Genehmigung des Wiederverkaufs zu stellen bedenklich gefunden werden würde, weil der Stadtrath die Straße nicht mehr verbreitern und damit kein größeres Geldopfer von Seiten der Stadt bringen wollte, als nach seiner und des Stadtmagistrats Ansicht nöthig war."

In Betreff des Mengerssenschen Hausplatzverkaufs selbst behielt sich der Stadtrath Weiteres vor. (Fortsetzung folgt.)

*) „Die Beschlüsse des Gemeinderaths über eine neue, weder im Gesetze, noch im Herkommen, noch in den Gemeindestatuten begründete Vertheilungsart der Gemeindelasten, ingleichen über eine neue, nicht schon hergebrachte oder gesetzlich gestattete Erhebung von besonderen Gebühren bedürfen der Genehmigung der Regierung.“